



Fachbereich

**Anerkennungsverfahren
für ausländische Bildungsabschlüsse**



Wer sind wir? (Geschäftsbereich des MK)





Wer sind wir? (Aufgaben und Team)

Anerkennung ausländischer Berufs- qualifikationen

- Sozialpädagogische/r Assistent/in
- Erzieher/in
- Heilerziehungspfleger/in
- Heilpädagogin/ Heilpädagoge

Gleichwertigkeit ausländischer Schulabschlüsse –

Zentrale Zeugnis- anerkennungsstelle

Anerkennung ausländischer Lehramtsabschlüsse (EU)

Anerkennung von
Lehramtsabschlüssen
(nicht-EU):
Niedersächsisches
Kultusministerium



Herr Filbrich

Frau Knoll

Frau Böhm

Frau Wille



Herr Fröhlich

Frau Cordes



Frau Conrad



Was machen wir?

**Anerkennung
ausländischer
Berufsqualifikationen**

**Anerkennung
der Gleichwertigkeit
ausländischer
Schulabschlüsse**

**Anerkennung
ausländischer
Lehramtsabschlüsse
(EU)**

Beratung

Bearbeitung von Anträgen

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

Inhaltliche Prüfung

Inhaltliche Prüfung

Inhaltliche Prüfung

Zusammenarbeit mit anderen Stellen



Was machen wir?

Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Schulabschlüsse

Beratung ...

- (potentieller) Antragstellerinnen und Antragsteller
- von Unterstützungs- und Beratungsstellen
- von Schulleitungen (Amtshilfe für Schulen)
- von Eltern bzw. Schülerinnen und Schülern bei (geplanter) Beschulung im Ausland
- von Arbeitsvermittlungsagenturen
- potentieller Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Bearbeitung von Anträgen

- Inhaltliche Prüfung
- Erstellung von Bescheiden

- Ausstellung von Bescheinigungen
- ggf. Gebührenbuchung

Zusammenarbeit mit anderen Stellen

- MK (Referat 33)
- RLSB - Dezernate 3 und 4
- Schulen
- ZAB
- Netzwerk Anerkennungsstellen

- IQ-Netzwerke / Unterstützungsstellen
- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
- Arbeitsvermittlungsagenturen
- Ausländerbehörde
- Jobcenter



Gleichwertigkeit ausländischer Schulabschlüsse

Wann ist die Zeugnisanerkennungsstelle zuständig?

Die Zeugnisanerkennungsstelle ist zuständig für Antragsteller/innen ...

1. ... mit **Wohnsitz** in Niedersachsen.
2. ... ohne Wohnsitz in Niedersachsen, die ein Ausbildungsplatz- oder ein Arbeitsplatzangebot in Niedersachsen haben (⇒ Nachweis).

... wenn eine **Schule** in einem anderen Bundesland besucht werden soll, die Antragstellerin bzw. der Antragsteller jedoch in Niedersachsen lebt.

Die Zeugnisanerkennungsstelle ist nicht zuständig für Antragsteller/innen ...

... mit **Wohnsitz** in einem **anderen Bundesland** oder ... mit **Wohnsitz im Ausland** (ohne Ausbildungsplatz-/Arbeitsplatzangebot).

... wenn eine **Schule** in Niedersachsen besucht werden soll. Die Schulen prüfen im Rahmen der Aufnahme die Zeugnisse und wenden sich ggf. im Rahmen der Amtshilfe an uns.

... wenn eine **Hochschule/Universität** besucht werden soll (Studienortprinzip – die Zeugnisanerkennungsstelle des jeweiligen Bundeslandes ist zuständig).



Was machen wir?

Anerkennung ausländischer Lehramtsabschlüsse (EU)

Beratung ...

- (potentieller) Antragstellerinnen und Antragsteller
- von Beratungsstellen

Bearbeitung von Anträgen

- Ausschließlich abgeschlossenen Lehramtsstudiengänge
- Prüfen evtl. wesentlicher Unterschiede (Umfang und Inhalt)
- ggf. Festlegen von Ausgleichsmaßnahmen
- Feststellung der Gleichwertigkeit /
Erstellen von Bescheiden (einschließlich Gebühren)

Zusammenarbeit mit anderen Stellen

- MK (Referat 35)
- RLSB BS – Dez. 1 FB 1P
- RLSB OS – Dez. 1 FB 1P
- NLQ
- Studienseminare

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)
- Netzwerk der Anerkennungsstellen für
Lehrämter in den Bundesländern



Wann ist die Anerkennung eines Lehramtsabschlusses möglich?

Die erlangte Qualifikation muss **gleichwertig** mit der Ausbildung von Lehrkräften in Niedersachsen sein.

Basis für den Vergleich:

- 6-semesteriges Bachelorstudium plus
- 4-semesteriges Masterstudium, Master of Education,

anschließend

- 18 Monate Vorbereitungsdienst, Prüfung
- i.d.R. zwei Unterrichtsfächer
- beschränkt auf ein Lehramt (GS, HR, GY, SoP, BBS)

Liegen „**wesentliche Unterschiede**“ vor, können Anpassungsmaßnahmen verlangt werden.



Was machen wir?

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Beratung ...

- (potentieller) Antragstellerinnen und Antragsteller
- von Beratungsstellen
- von Arbeitsvermittlungsagenturen

Bearbeitung von Anträgen

- Prüfen evtl. wesentlicher Unterschiede (Umfang und Inhalt)
- ggf. Festlegen von Ausgleichsmaßnahmen
- Feststellung der Gleichwertigkeit /
Erstellen von Bescheiden (einschließlich Gebühren)

Zusammenarbeit mit anderen Stellen

- MK (Referate 41, 43, 51)
- RLSB – Dezernat 4
- RLSB H – Dezernat
Frühkindliche Bildung
- Berufsbildende Schulen
- Träger von KiTa
- ZAB

- Netzwerk Anerkennungsstellen „Nordländer“ (HB, HE, HH, MV, NI, MV, SH)
- Beratungsstellen des IQ-Netzwerks
- Bundesagentur für Arbeit:
 - Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA)
 - Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)



Wann ist die Anerkennung einer Berufsqualifikation möglich?

- Die erlangte Qualifikation muss zu **vergleichbaren Tätigkeiten** befähigen
 - SPA: Arbeit mit Kindern im Alter von 0-10 Jahren
 - Erzieher/in: Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 0-25 Jahren
 - Im Ausbildungsstaat muss die **Berechtigung zur Ausübung des Berufes** bestehen
 - Im Vergleich zur niedersächsischen Ausbildung dürfen keine **wesentlichen Unterschiede** bestehen:
 - Sind die **Zugangsvoraussetzungen** auf dem Niveau der hiesigen Ausbildung?
(SPA: RS-Abschluss / Erzieher/in: in der Regel Abschluss als SPA)
 - Ist der **Umfang** (Stundenumfang und Dauer des Praktikums) der Ausbildung vergleichbar?
 - SPA: 2 Jahre (1.400 Std. berufsbezogener Unterricht + 840 Std. Praxis)
 - Erzieher/in: 4 Jahre (3080 Std. berufsbezogener Unterricht + 1440 Std. Praxis)
 - Sind die **Inhalte** der Ausbildung vergleichbar mit den Modulen der nds. Rahmenrichtlinien?
 - Sind **Ausgleichsmöglichkeiten** wesentlicher Unterschiede durch andere Nachweise vorhanden?(z.B. einschlägige Berufstätigkeit)
- ⇒ Es besteht die Möglichkeit einer **Teilanerkennung** (partieller Zugang) für bestimmte Altersstufen
- ⇒ Liegen „**wesentliche Unterschiede**“ vor, können Anpassungsmaßnahmen verlangt werden.



Ausgleichsmaßnahmen (bezogen auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede)

Wahrmöglichkeit der Antragstellenden:	Berufsqualifikation	Lehramtsabschluss
<p>1. Anpassungslehrgang (maximal 3 Jahre)</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Anerkennung erfolgt auf Grundlage des Gutachtens der Einrichtung/Schule bzw. des Studienseminars▪ ggf. Verlängerung der Maßnahme möglich▪ Bei Feststellung der Nicht-Eignung: Ablehnung des Antrags oder	<p>Für Teilanerkennung:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Praktikum in einer einschlägigen Einrichtung ggf. ergänzt um eine Kenntnisüberprüfung an einer berufsbildenden Schule▪ Für uneingeschränkte Anerkennung: Konzept wird derzeit durch MK entwickelt	<p>Universitärer Teil nachzuholende Studienleistungen (z.B. zweites Fach, Vertiefungen in Didaktik oder Bildungswissenschaften)</p> <p>und/oder</p> <p>Schulpraktischer Teil bis zu 18 Monate begleitet durch ein Studienseminar</p>
<p>2. Eignungsprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Einmalige Wiederholung nicht-bestandener Prüfungsteile möglich▪ Bei Durchfallen kein Wechsel zum Anpassungslehrgang möglich	<ul style="list-style-type: none">▪ Nach den Vorschriften für Nichtschülerprüfungen▪ Mehrere Prüfungsteile (schriftlich, mündlich, ggf. Facharbeit)	<ul style="list-style-type: none">▪ Praktikum an einer Schule▪ Theoretische Prüfung (schriftlich und mündlich)▪ Bewerteter Unterricht



Wie können Anträge gestellt werden?

1. Per Post

Die **Antragsformulare** sind auf unserer **Homepage** <https://www.rlsb.de/themen/auslaendische-bildungsabschluesse> zu finden.

Dort sind auch weitere Informationen hinterlegt, z.B.

- unsere Kontaktdaten
- eine Liste mit den einzureichenden Unterlagen
- FAQ (z.B. zur Bearbeitungsdauer, Gebühren etc.)
- Links (z.B. zum IQ-Netzwerk, Make-it-in-Germany, Anerkennungszuschluss ...)
- Merkblätter in 8 Sprachen

2. Online über das Serviceportal Niedersachsen

⇒ **Bislang lediglich für die Berufsqualifikationen und die Lehramtsabschlüsse**



Nachweis von Sprachkenntnissen bei Antragstellung?

Bei der Antragstellung wird kein Nachweis über Sprachkenntnisse angefordert.

Berufsqualifikation:

Eine **Ausgleichsmaßnahme** kann nur erfolgreich absolviert werden, wenn ausreichende Sprachkenntnisse (i.d.R. auf den Niveau **B2**) vorliegen.

Lehramtsabschlüsse:

Für den **schulpraktischen Teil der Anpassungsmaßnahme** werden Sprachkenntnisse auf dem Niveau **C1** verlangt, für die **Einstellung** als Lehrkraft an einer niedersächsischen Schule **C2**.



Ist eine Antragstellung aus dem Ausland möglich?

In allen drei Bereichen ist es möglich, Anträge auch aus dem Ausland zu stellen.
Die Voraussetzungen sind unterschiedlich:

Schulabschluss	Berufsqualifikation	Lehramtsabschluss
<p>Eine Antragsstellung aus dem Ausland ist nur möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Ausbildungsplatz- oder ein Arbeitsplatzangebot in Niedersachsen besteht.</p> <p>(Ein Bewerbungsschreiben reicht nicht aus)</p>	<p>Antragstellende aus der EU: Die Antragstellenden müssen glaubhaft machen, dass sie beabsichtigen, sich in Niedersachsen niederzulassen.</p> <p>Antragstellende aus Drittländern: Die Antragstellenden müssen glaubhaft machen, dass ein Arbeitsplatz in Niedersachsen in Aussicht ist.</p>	

In allen Bereichen werden die Antragstellenden darauf hingewiesen, dass die Anerkennungen lediglich in Niedersachsen gültig sind.



Stolpersteine bei der Antragstellung – unvollständige Unterlagen

- Vorlage **amtlich beglaubigte Unterlagen**
 - Aufgrund der Änderung des § 12 NBQFG brauchen bei den Berufsqualifikationen und den Lehramtsabschlüssen keine amtlich beglaubigten Kopien mehr vorgelegt werden. Diese werden nur ggf. nachgefordert, wenn berechtigte Zweifel an der Echtheit bestehen.
 - Diese **Änderung betrifft nicht die Zeugnisanerkennung !**
- **Übersetzungen** wurden nicht von einer/einem in Deutschland amtlich beeidigten Übersetzer/in angefertigt.
- **Unvollständige Angaben im Lebenslauf** – insbesondere zum Werdegang seit Einreise nach Deutschland (Praktika, Berufserfahrung, Fortbildungen, Ausbildung....)
- **Fehlende Nachweise** über absolvierte **Praktika, Berufserfahrung, Fortbildungen**, werden nicht eingereicht
- **Nachweise** über Berufserfahrung/Praktika sind zu **ungenau** (Tätigkeiten sind nicht eindeutig erkennbar. Zeitraum nicht genau angegeben. Keine Angaben zur Arbeitszeit)



Wie erfolgreich sind die Anträge? (Zeugnisse)

Anerkannte Abschlüsse	2021	2022 (bis 30.04.)
Allgemeine Hochschulreife	98	39
Fachgebundene Hochschulreife	97	30
Fachhochschulreife	2	
Erweiterter Sekundarabschluss I	140	49
Sekundarabschluss I – Realschulabschluss	85	34
Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss	8	7
Hauptschulabschluss	41	19
Kein Abschluss	13	6

2021: **694** Anträge aus **101** Ländern
2022: **324** Anträge aus **81** Ländern
(bis 30.4.)

Länder Top 10	2021	Länder Top 10	2022 (bis 30.04.)
Syrien	120	Syrien	47
Irak	46	Iran	29
Iran	36	Irak	18
Kamerun	21	Türkei	15
Türkei		Kamerun	12
Russland	18	Afghanistan	8
Tunesien	17	Marokko	
Afghanistan	16	Philippinen	
Marokko		Russland	
Ukraine	15	Tunesien	



Wie erfolgreich sind die Anträge? (Berufsqualifikation)

2021: **201** Anträge aus **40** Ländern

2022: **73** Anträge aus **27** Ländern (bis 30.04.)

Anerkennung	2021	2022
Erzieherin/Erzieher (Teilanerkennung)		
- ohne Ausgleichsmaßnahme	9	
- mit Ausgleichsmaßnahme	5	
Sozialpädagogische Assistentin Sozialpädagogischer Assistent (hauptsächlich Teilanerkennung)		
- ohne Ausgleichsmaßnahme	14 + 1	
- mit Ausgleichsmaßnahme	83 + 3	21
Heilerziehungspfleger/in (volle Anerkennung)	3	
Ablehnung	53	9

Länder Top 10	2021	Länder Top 10	2022 (bis 30.4.)
Spanien	81	Spanien	15
Polen	18	Polen	8
Syrien	11	Syrien	5
Kasachstan	10	Russland	
Russland		Serbien	4
Rumänien	6	Kasachstan	3
Ungarn	5	Griechenland	
Griechenland		Rep. Moldau	
Niederlande	4	Italien	
Brasilien		Niederlande	2
		UK	



Fachbereich Anerkennungsverfahren

Wann und wie sind wir zu erreichen?

**Per Mail
über unser Funktionspostfach**

[zeugnisanerkennung@rlsb-
lg.niedersachsen.de](mailto:zeugnisanerkennung@rlsb-
lg.niedersachsen.de)

**Per Telefon
über unsere Hotline**

04131 15 2626

Montag, Dienstag und Donnerstag:
9 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr
Freitag: 9 bis 12 Uhr

**Informationen und
Antragsformulare
auf unserer Homepage**

[https://www.rlsb.de/themen/
auslaendische-bildungsabschluesse](https://www.rlsb.de/themen/
auslaendische-bildungsabschluesse)



